

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 177**

BEZIRK EIMSBÜTTEL ----- STADTTEIL EIMSBÜTTEL

PLANBEZIRK HEINRICHSTRASSE - WATERLOOSTRASSE - EIMSBÜTTELER CHAUSSEE - NAGELS ALLEE

LP 4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

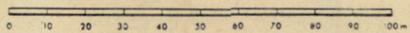
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|--|
| | Wohngebiet | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem = Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Maßstab 1:1000



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel 34 10 08

Nr. 2521

Archiv

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 20. MRZ 1961
Augusti
Techn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegen vom _____ bis _____
beim Bezirksamt _____
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom 7. FEB. 1961
(GVBl. 19 61 Seite 37)
In Kraft getreten am 7. MRZ. 1961

Der Protokollführer des Senats

Direktor der Bürgerschaftskanzlei



- Erläuterungen -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel
Planbezirk: Heinrichstraße - Waterloostraße - Eimsbütteler
Chaussee - Nagelsallee

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,

2.23 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke im Mischgebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.6 Für die Zwecke der Betriebe in den Gebäuden auf den angrenzenden Grundstücken und zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Reichsgaragenordnung sind gemeinschaftliche Zu- und Abfahrten vorgesehen. Die Kosten für das Bereitstellen der durch Begrenzungslinien bezeichneten Fläche sowie für das Herrichten, Unterhalten, Reinigen und Beleuchten der im Durchführungsplan dargestellten gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrt haben die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemeinsam zu tragen. Die dafür notwendigen privaten Rechte und Pflichten der Beteiligten untereinander werden im Umlegungsverfahren begründet.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 20. MRZ. 1961

Haare

Technischer Inspektor